

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 9. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Juli 2026)

zum Thema:

**Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage Nr. 19/26348 über „Verkehrslenkende
Beschilderung im Bereich Lichtenauer Straße/Arendsweg/Schleizer Straße“**

und **Antwort** vom 24. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juli 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26609

vom 09. Juli 2026

**über Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage Nr. 19/26348 über „Verkehrslenkende
Beschilderung im Bereich Lichtenauer Straße/Arendsweg/Schleizer Straße“**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist bzw. an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben wird.

Frage 1:

Welchen konkreten Zeitplan verfolgt das Bezirksamt Lichtenberg für die Einführung der angekündigten verkehrslenkenden Beschilderung im Bereich Lichtenauer Straße/Arendsweg/Schleizer Straße und wann genau ist mit der Bearbeitung des Sachverhalts begonnen worden?

Antwort zu 1:

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin teilte hierzu Folgendes mit:

„Ein konkreter Zeitplan für die Einführung der verkehrslenkenden Beschilderung kann derzeit noch nicht benannt werden.“

Frage 2:

Welche einzelnen Verfahrensschritte sind bis zur vollständigen Umsetzung der neuen Beschilderung vorgesehen?

Antwort zu 2:

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin teilte hierzu Folgendes mit:

„Die Umsetzung einer Verkehrsbeschilderung erfolgt in verkürzter Form i.d.R. wie folgt:

1. Feststellung der Regelungsnotwendigkeit. Entweder als Eigenfeststellung oder als Fremdeingabe, welche verifiziert werden muss.
2. Sofern eine Regelungsnotwendigkeit erkannt wird, muss eine Auswahl geeigneter Mittel erfolgen.
3. Wenn das geeignete Regelungsinstrument identifiziert wurde, wird ein Vz-Plan [Verkehrszeichenplan] gefertigt.
4. I.d.R. erfolgt zeitgleich eine Ortsbegehung, um die die gewählten Maßnahmen örtlich einpassen zu können. (kann in manchen Fällen auch mit P1 erfolgen).
5. Verkehrszeichenplan bzw. die darin enthaltenen Maßnahmen werden angehört.
6. Sofern keine Bedenken bestehen, wird die Verkehrsmaßnahme angeordnet und an die Straßenbaubehörde zur Ausführung gegeben. Im Falle von Bedenken, ist teilweise eine Rückkehr zum P1-2 möglich.“

Frage 3:

In welchem Bearbeitungsstand befinden sich die einzelnen Verfahrensschritte derzeit, und bis wann ist nach derzeitiger Planung mit dem Abschluss der einzelnen Meilensteine zu rechnen?

Antwort zu 3:

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin teilte hierzu Folgendes mit:

„Der aktuelle Verfahrensstand entspricht dem Punkt 3 der vorgenannten Frage.“

Frage 4:

Welche Bedenken hinsichtlich der gewählten Beschilderung hat die Polizei im Zuge der Anhörung zur verkehrsrechtlichen Anordnung geäußert?

Frage 6:

Wie stellt sich die alternative Beschilderung gegenüber der ursprünglichen Version dar?

Antwort zu 4 und 6:

Die Fragen 4 und 6 werden aufgrund ihres unmittelbaren Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin teilte hierzu Folgendes mit:

„Die angedachte Beschilderung mit Zeichen 253 StVO [Straßenverkehrs-Ordnung]  hätte eine Regelungslücke hinsichtlich der Reisebusse enthalten. Die Verwendung des Zz  hätte hingegen auch Pkw mit Anhänger betroffen und eine zusätzliche Ergänzung von Anliegerfreigaben hätte zu einem unverständlichen Schilderwald geführt, was i.d.R. mit Verständnis-, Akzeptanz- aber auch Überwachungsproblemen einher geht.“

Der Senat teilt ergänzend mit, dass nach einer gemeinsamen Verständigung der bezirklichen und der obersten Straßenverkehrsbehörde die verkehrsrechtliche Beschränkung durch die straßenverkehrsbehördliche Anordnung nach § 45 StVO durch einen Rückgriff auf die im bundeseinheitlichen Verkehrszeichenkatalog enthaltene Regelung mittels Zeichen 262 StVO



und Zusatzzeichen 1024-10 StVO  erfolgen und damit eine zielgerichtete Vorgehensweise sichergestellt werden kann. Der Senat hat in diesem Zusammenhang in Aussicht gestellt, dass ungeachtet dessen auch eine Genehmigung eines abweichenden und nicht bundeseinheitlichen Zusatzzeichens dann denkbar wäre, wenn trotz einer restriktiven Überwachung Fehlfahrten durch fälschliche Deutung der Verkehrszeichen erfolgen. Dass dahingehend die Voraussetzungen erfüllt sein könnten, ist dem Senat bisher nicht bekannt geworden.

Frage 5:

Aus welchem Grund erfolgte eine Einbeziehung der Polizei als wichtigem Entscheidungsträger nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt?

Antwort zu 5:

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin teilte hierzu Folgendes mit:

„Die Einbindung der zuständigen Polizeidirektion erfolgte im vorgesehenen Rahmen.“

Berlin, den 24.07.2026

In Vertretung

Arne Herz

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt